

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Egger, Rieder und Mag. Scharfetter betreffend das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 29. August 2023 klargestellt, dass das Decken von Dächern mit vorgefertigten Metallplatten durch Spenglerbetriebe - mit Ausnahme der Lüftungs- und Galanteriespengler - unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) fällt. In der Praxis führen Spenglerbetriebe jedoch nicht nur die Montage von Metalldächern durch, sondern auch andere Tätigkeiten, die eindeutig nicht in den Anwendungsbereich des BUAG fallen.

Die Eingliederung der (BUAG) verursacht erhebliche Schwierigkeiten für die betroffenen Unternehmen. Ein zentrales Problem sind die zusätzlichen Kosten, die für die Betriebe entstehen. Insbesondere die Nachforderungen aus Vordienstzeiten stellen eine große Belastung dar, da hierfür keine Rücklagen gebildet wurden. Darüber hinaus müssen Mitarbeiter verpflichtend in das BUAK-System übernommen werden. Dies führt nicht nur zu direkten Kostensteigerungen, sondern auch zu einem erheblichen Anstieg des bürokratischen Aufwands, der die Arbeitsprozesse in den Unternehmen zusätzlich erschwert.

Eine weitere Schwierigkeit der Spenglerbetriebe ist, dass diese überwiegend als Mischbetriebe tätig sind. Neben BUAG-pflichtigen Arbeiten bieten diese Unternehmen häufig auch andere Leistungen an, die nicht unter das Gesetz fallen. Allerdings fehlt in der aktuellen Regelung eine Differenzierung zwischen den Tätigkeiten. Stattdessen werden die Betriebe pauschal als BUAG-pflichtig eingestuft, was die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert. Da viele dieser Betriebe keine organisatorische Trennung zwischen den Tätigkeitsbereichen vornehmen, werden sie durch die neuen Kontrollvorgaben der BUAK zusätzlich stark belastet.

Die finanziellen Mehrkosten werden letztlich auch an die Endverbraucher weitergegeben. In einer Zeit wirtschaftlicher Unsicherheit und hoher Inflation führt dies zu weiteren Belastungen, die sowohl Unternehmer als auch Kunden treffen. Gerade in einer Phase, in der eine Entlastung der Wirtschaft dringend notwendig wäre, bewirkt diese Regelung das Gegenteil. Die zusätzlichen Kosten und der höhere Verwaltungsaufwand verschärfen die wirtschaftliche Lage der Betriebe, mindern ihre Wettbewerbsfähigkeit und gefährden Arbeitsplätze.

Insgesamt zeigt sich, dass die Eingliederung der Spenglerbetriebe in das BUAG erhebliche finanzielle und organisatorische Probleme mit sich bringt. Sie belastet die Unternehmen über-

mäßig und führt zu negativen Auswirkungen für die gesamte Branche sowie die Endverbraucher. Es ist dringend erforderlich, diese Regelung zu überdenken und Lösungen zu finden, die den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Betriebe besser entsprechen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, die Thematik rund um die Einbeziehung der Spenglerbetriebe in das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) erneut zu prüfen und gegebenenfalls im Sinne der Präambel zu ändern.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 18. Dezember 2024

Dr. Schöppl eh.

Egger eh.

Rieder eh.

Mag. Scharfetter eh.